VERORDNUNG (EWG) Nr. 2762/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über das Verzeichnis der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund der Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 können Interventionsmaßnahmen beschlossen werden, wenn auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft der gemeinschaftliche Marktpreis für geschlachtete Schweine ein Niveau erreicht, das 103 v.H. des Grundpreises unterschreitet, und damit zu rechnen ist, daß er sich weiterhin auf diesem Niveau hält.

Um die Anwendung dieser Bestimmungen zu ermöglichen, ist es notwendig, das Verzeichnis der repräsentativen Märkte festzulegen. Für die Festsetzung der Preise für geschlachtete Schweine müssen sowohl die Märkte als auch die Notierungszentren als auch die Orte mit Sitz von berufsständischen Organisationen, die ihre Ankaufspreise festsetzen, gewählt werden, deren Gesamtheit für jeden Mitgliedstaat einen repräsentativen Markt bildet.

In der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich und im Vereinigten Königreich werden die von öffentlichen und privaten Schlachthäusern ausgezahlten Preise von einem oder mehreren Notierungszentren regional ausgewertet; in Belgien, Italien, Luxemburg und Irland werden die Preise unmittelbar auf den wichtigsten Verkaufsplätzen festgestellt, während in Dänemark und in den Niederlanden die Ankaufspreise von den berufsständischen Organisationen festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Repräsentative Märkte im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 sind die neun im Anhang aufgeführten Märkte.

Artikel 2

(1) Die Verordnung Nr. 213/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Festsetzung des Verzeichnisses der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1785/75 (3), wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

(1) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

(2) ABl. Nr. 135 vom 30. 6. 1967, S. 2887/67.

(3) ABl. Nr. L 182 vom 12. 7. 1975, S. 8.

ANHANG

Verzeichnis der repräsentativen Märkte für geschlachtete Schweine in der Gemeinschaft

1. Gesamtheit folgender Märkte:	Genk, Lokeren, Charleroi, Brugge, Herve und Anderlecht
2. Folgendes Notierungszentrum:	København
3. Gesamtheit folgender Notierungszentren:	Rennes, Angers, Caen, Lille, Paris, Lyon, Toulouse, Metz
4. Gesamtheit folgender Notierungszentren:	Kiel, Hamburg, Bremen, Hannover, Oldenburg, Münster, Bielefeld, Krefeld, Düsseldorf, Mainz, Frankfurt am Main, Stuttgart, Nürnberg, München
5. Gesamtheit folgender Märkte:	Cavan, Rooskey, Limerick, Roscrea, Cork
6. Gesamtheit folgender Märkte:	Milano, Cremona, Mantova, Modena, Parma, Reggio Emilia, Macerata/Perugia
7. Gesamtheit folgender Märkte:	Luxemburg, Esch
8. Gesamtheit folgender Notierungszentren:	Arnhem, Boxtel, Oss, Cuyck/Maas
9. Das Notierungszentrum Bletchley für die Gesamtheit folgender Regionen:	Scotland, Northern Ireland, Wales and Western England, Northern England, Eastern England